



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch Online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2019-06

Programmheft für die HT 2019 in Garmisch-Partenkirchen geht in den Versand

Save The Date: 6. Deutscher Bauwirtschaftstag am 13. November 2019

Anwendung von Normen

Förderbedingungen zum Einbruchschutz

Erweiterung des ElektroG auf passive Geräte

IT-Grundschutzprofil mit Leitfaden zur Umsetzung

Neue europäische Richtlinie über Verbraucherverträge

Identifizierung konkreter Bürokratiebelastungen

ZDH-Flyer zu Minijobs

Neue Broschüre „Tax Compliance für Handwerksbetriebe“

Neue Fördermitglieder

Runder Geburtstag

Programmheft für die Haupttagung 2019 in Garmisch-Partenkirchen geht in den Versand

(2519) Das Programmheft für die diesjährige BVRS-Haupttagung vom 25. bis 27. Oktober in Garmisch-Partenkirchen ist fertiggestellt und geht in den nächsten Tagen in den Versand. Außerdem werden in Kürze alle wichtigen Informationen unter www.rs-tagung.de abrufbar sein.

Das Programm der Tagung ist wieder ausgesprochen vielseitig und interessant. Wir empfehlen eine frühzeitige Anmeldung und freuen uns auf ein Wiedersehen in Garmisch-Partenkirchen.

Save The Date: 6. Deutscher Bauwirtschaftstag am 13. November 2019

(2520) Unter dem Motto „Deutschland 4.0: Wir bauen Zukunft – digital und smart“ findet am 13. November 2019 in Berlin der 6. Deutsche Bauwirtschaftstag unseres Dachverbandes Bundesvereinigung Bauwirtschaft statt.

Zu der Veranstaltung, die von 15 Uhr bis ca. 18.00 Uhr im Hotel Titanic Chaussee, Chausseestraße 30, 10115 Berlin, stattfindet, werden u. a. die Vorsitzende der CDU Deutschlands, Annegret Kramp-Karrenbauer, und der Grünen-Vorsitzende Robert Habeck erwartet. Hierzu, wie auch zum anschließenden Get-Together, sind alle BVRS-Mitgliedsbetriebe herzlich eingeladen. Merken Sie sich diesen Termin bereits heute vor. Es ist wichtig, dass die Betriebe des Bau- und Ausbauhandwerks bei dieser Veranstaltung vor allem gegenüber der Politik und der Presse breit vertreten sind.

Weitere Informationen zur Veranstaltung folgen in Kürze durch uns und unter www.bv-bauwirtschaft.de.

Anwendung von Normen

(2521) Der BVRS hat gerade die verbandseigene Übersicht mit relevanten DIN-Normen überarbeitet. Seit 2016 informiert der BVRS mit dem öffentlich zugänglichen Dokument „Anwendung von Normen“ über die unser Handwerk betreffenden technischen Vorschriften. Dabei wird die alte, abgelaufene Version benannt sowie auf den aktuellen Stand der Norm und einhergehende Änderungen eingegangen sowie die einzelne Norm kurz erläutert. Zudem wird kurz beschrieben, wie mit den Regelwerken richtig umzugehen ist. Die aktuelle Ausgabe von „Anwendung von Normen“ ersetzt das Dokument aus dem Jahr 2016. Sie ist im „Ratgeber Technik“ von www.rs-fachverband.de bzw. www.rs-kompetenzzentrum.de abrufbar.

Förderbedingungen zum Einbruchschutz

(2522) Zum 1. April 2019 hat die KfW ihre Förderbedingungen zum Einbruchschutz im Programm „Einbruchschutz - Investitionszuschuss“ (455-E) angepasst. Das Merkblatt zu den förderfähigen Einbruchschutzmaßnahmen und die dazugehörige Anlage der Technischen Mindestanforderungen wurden überarbeitet.

Künftig werden auch Gefahrenwarnanlagen und Sicherheitstechnik in Smart-Home-Anwendungen mit Einbruchmeldefunktion bezuschusst. Außerdem müssen die Arbeiten zum Einbruchschutz von einem Fachunternehmen ausgeführt werden. Materialkosten bei Eigenleistungen werden nicht mehr anerkannt.

Im Rahmen des Zuschussprogramms erhalten alle, die den Einbruchschutz in Wohnungen und Häusern verbessern, einen Zuschuss in Höhe von 10 bis 20 Prozent der förderfähigen Investitionskosten:

- Bei Investitionen zwischen 500 € und 1.000 € können pro Antrag Zuschüsse in Höhe von 100 € bis 200 € gewährt werden.
- Übersteigen die förderfähigen Investitionskosten 1.000 €, fördert die KfW die ersten 1.000 € mit 20 Prozent und die restlichen Investitionskosten mit 10 Prozent.

Maximal sind Investitionen in Höhe von 15.000 € förderfähig, und zwar mit Zuschüssen von maximal 1.600 €. Die Zuschüsse können vom Eigentümer oder auch vom Mieter beantragt werden. Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, muss der Antrag vor Umbaubeginn im [KfW-Zuschussportal](#) gestellt werden.

Zum Nachweis der Einhaltung der technischen Mindestanforderungen sieht die KfW seit dem 1. April eine Fachunternehmerbestätigung vor. Diese kann sich der Zuschussempfänger zu Dokumentationszwecken vom Fachunternehmer ausstellen lassen. Die Bestätigung ist für die Antragsstellung zwar nicht zwingend erforderlich, gibt aber Sicherheit, dass alle Anforderungen tatsächlich eingehalten wurden.

Erweiterung des ElektroG auf passive Geräte

(2523) Am 1. Mai 2019 wurde der Anwendungsbereich des ElektroG um sogenannte passive Endgeräte erweitert. Erfasst werden seitdem auch Geräte, die „lediglich Strom durchleiten“. Hierzu zählen beispielsweise konfektionierte Kabel, Steckdosen oder Lichtschalter. In der Folge gewinnt die Schaffung eindeutiger und handhabbarer Abgrenzungskriterien, wann es sich um ein „Elektrogerät“ und wann um ein bloßes „Bauteil“ handelt, an Bedeutung. Denn diese Abgrenzungskriterien stellen die Grundlage für zukünftiges rechtskonformes Handeln dar. Grundsätzlich ist das individuelle Assemblieren im Rahmen von Werkverträgen oder Werklieferverträgen eine Kerntätigkeit von Handwerksunternehmen. Aufgrund der stetig zunehmenden Elektrifizierung von Produkten gewinnt darüber hinaus vor allem aber die Frage an Bedeutung, wann ein Handwerksbetrieb Hersteller von Elektrogeräten wird. Dies gilt es nun eindeutig zu klären. Dass dem Abgrenzungskriterium „zerstörungsfreies Trennen“ künftig keine Bedeutung mehr beigemessen werden soll, führt dabei zu großer Verunsicherung. In der Folge würden Handwerksbetriebe sogar durch Einzelanfertigungen zum Hersteller mit allen damit verbundenen Lasten gemäß ElektroG. Dies ist unserer Auffassung nach vollkommen unangemessen. Es ist besonders dann unverständlich, wenn die Einzelprodukte, die durch den Handwerksbetrieb assembliert werden, durch den eigentlichen Hersteller bereits als Elektrogerät registriert wurden. Gemeinsam mit dem Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerks ZVEH und weiteren Verbänden bemüht sich der Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz (BVRs) hier um eine eindeutige Klärung des Sachverhaltes.

IT-Grundschutzprofil mit Leitfaden zur Umsetzung

(2524) Die Allianz für Cyber-Sicherheit hat gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum Digitales Handwerk (KDH) als IT-Sicherheitsleitfaden den "Routenplaner" erarbeitet. Der Umsetzungsleitfaden zeigt Wege auf, wie RS-Fachbetriebe das Thema Informationssicherheit zielgerichtet angehen können. Auf drei alternativen Routen können Handwerksbetriebe ihren individuellen Sicherheitsprozess gemäß IT-Grundschutzprofil entwickeln:

- Route 1 (betrieblich): Gestartet wird mit dem für den Betrieb wichtigsten Prozess - Auftragsgewinnung, Angebotserstellung, Auftragsdurchführung oder Abrechnung.
- Route 2 (räumlich): Der Prozess für mehr IT-Sicherheit wird in einem bestimmten Raum gestartet (Büro, Werkstatt) und von dort ausgeweitet.
- Route 3 (thematisch): Das IT-Grundschutz-Profil wird komplett Thema für Thema umgesetzt.

Jede Route enthält verschiedene Stationen mit Bausteinen. Diese Bausteine, z.B. Sicherheitsmanagement, Personal oder Datensicherung, können Schritt für Schritt abgearbeitet werden. Weitere Informationen gibt es unter <https://handwerkdigital.de/angebote/cybersicherheit>.

Neue europäische Richtlinie über Verbraucherverträge

(2525) Der Europäische Gesetzgeber hat im April 2019 die Richtlinie für Verbraucherverträge über die Lieferung digitaler Inhalte und den Verkauf von Waren verabschiedet und nun im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht.

Gegenüber dem ursprünglichen Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2016 wurde der Anwendungsbereich von Online-Geschäften auf sämtliche Verbraucherverträge über Waren und Dienstleistungen erweitert.

Die Richtlinie sieht vor, dass die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen des Verbrauchers mindestens zwei Jahre beträgt. Die Mitgliedstaaten werden jedoch ermächtigt, bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht über diese zweijährige Mindestfrist unbeschränkt hinauszugehen.

Die Dauer der Beweislastumkehr bezüglich des Bestehens eines von Gefahrübergang an vorliegenden Mangels muss künftig mindestens ein Jahr betragen. Damit wird die bisher geltende Dauer von sechs Monaten verdoppelt. Die Mitgliedstaaten können diese Frist jedoch zusätzlich auf bis zu zwei Jahre verlängern. Die Verlängerung der Gewährleistungsfrist führt faktisch zu einer zeitlichen Ausweitung der Gewährleistungshaftung, da Unternehmer in der Regel nicht beweisen können, dass ein aufgetretener Mangel erst nach Gefahrübergang auf den Verbraucher entstanden ist.

Beim Verkauf gebrauchter Waren nimmt die Richtlinie Bezug auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und erweitert die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten zur Einführung einer Haftungserleichterung für Unternehmer. Der EuGH hatte entschieden, dass die europäische Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie ausschließlich erlaubt, dass Verkäufer gebrauchter Sachen ihre Gewährleistungshaftung auf ein Jahr beschränken. Dagegen ist es nicht zulässig, die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche eines Verbrauchers von zwei auf ein Jahr zu verkürzen. Der deutsche Gesetzgeber hatte jedoch im Rahmen der Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie die Möglichkeit für Verkäufer geschaffen, im Wege vertraglicher Vereinbarungen die Verjährung der Gewährleistungsansprüche auf ein Jahr zu halbieren.

Trotz dieser praxisgerechten Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung besteht Handlungsbedarf für den deutschen Gesetzgeber. Die Vorschriften der Warenhandels-Richtlinie erlangen – unabhängig von der tatsächlichen Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht – europaweit einheitlich erst zwei Jahre und sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie Geltung. Auf Verträge, die vor Geltungsbeginn geschlossen werden, finden die neuen Bestimmungen keine Anwendung, so dass für diese Verträge die gegenwärtige Rechtslage maßgeblich ist.

Wir werden Sie über den Umsetzungsprozess der Richtlinie in deutsches Recht und die weitere Entwicklung in Kenntnis setzen.

Identifizierung konkreter Bürokratiebelastungen

(2526) Die Entlastung von Handwerksbetrieben im Bereich Bürokratie ist einer der thematischen Schwerpunkte des Handwerks in diesem Jahr und kann nur unter Mitwirkung der gesamten Handwerksorganisation sowie unter Einbindung der Handwerksbetriebe gelingen. Mit dem Thema soll der Fokus der Politik auf die zunehmend kritische Entwicklung beim Bürokratieaufbau gerichtet werden und die Diskussion um mutige Maßnahmen anstoßen. Zudem sollen konkrete Vorschläge für spürbare Entlastungen erarbeitet und als Ergebnis im nächsten Jahr beim „Rechtspolitischen Podium 2020“ vorgestellt werden.

Wir bitten daher alle Mitgliedsbetriebe um ihre Mitwirkung bei der Benennung von konkreten Bürokratiehürden, die wir dann auswerten und an unseren Dachverband ZDH anonymisiert weiterleiten. Schreiben Sie dazu gerne eine E-Mail mit konkreten Punkten an dietrich.asche@rs-fachverband.de

ZDH-Flyer zu Minijobs

(2527) Vor dem Hintergrund mehrerer rechtlicher Änderungen im Zusammenhang mit den Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung („Minijobs“) und vor allem im Übergangsbereich (vormals „Gleitzone / Midijobs“) ab dem 1. Juli 2019 hat der ZDH den Flyer „Geringfügige Beschäftigung im Handwerk“ aktualisiert und neu aufgelegt.

Der Flyer ist als E-Magazin mit der Möglichkeit zum Download auf der Internetseite des ZDH hinterlegt.

Neue Broschüre „Tax Compliance für Handwerksbetriebe“

(2528) Auch Handwerksbetriebe sind durch die zunehmende Komplexität des Steuerrechts und die fortschreitende Digitalisierung stetig steigenden Anforderungen bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten ausgesetzt. Die Einrichtung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient (sog. Tax Compliance Management System – Tax CMS), ist ein wertvolles Instrument zur Bewältigung dieser Anforderungen.

Mit der nun vorliegenden Broschüre wollen der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) Handwerker und Steuerberater dazu aufrufen, den Dialog zu suchen, damit die

Handwerksbetriebe die maßgeschneiderte Unterstützung bekommen, die sie zukunftsicher macht. Sie kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Neue Fördermitglieder

(2529) Der BVRS konnte zum 1. Juni 2019 drei neue Fördermitglieder begrüßen. Es handelt sich um die Firmen:

- Heun GmbH, Limburg (Bedruckung von Aluminium-Rollläden)
- ISOTRA Jalousien GmbH, Deggendorf (Hersteller von Jalousien, Rollos und Markisen)
- STS GmbH – MARQUISES, Kehl bzw. Hauptsitz in Kilstett/Frankreich (Hersteller von Sonnenschutz, Pergolen, Markisen)

Runder Geburtstag

(2530) Hans-Hermann Vosschenrich, der langjährige Prokurist und Gesamtvertriebsleiter von Alulux in Verl, feiert am 4. Juli seinen 75. Geburtstag.

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Dietrich Asche, Marcus Baumeister, Björn Kuhnke,
Andrea Papkalla-Geisweid, Claus Winter

Mitgliederservice:

✉ service@rs-fachverband.de